

## Schutzkonzept Covid-19 Schuljahr 2021/22

Version vom 22. Dezember 2021, gültig ab 3. Januar 2022

### Grundlage

Das Schutzkonzept der Kantonsschule Willisau basiert auf dem [Rahmenschutzkonzept](#) für die Schulen der Dienststelle Gymnasialbildung Kanton Luzern vom 22. Dezember 2021.

**Neue Bestimmungen sind gelb markiert.**

### Hygiene- und Abstandsregeln



Auf eine sorgfältige Anwendung der Hygiene- und Abstandsregeln des BAG wird in den Schulgebäuden besonderen Wert gelegt.

Mitarbeitende, Lehrpersonen sowie Schülerinnen und Schüler waschen sich regelmässig die Hände und halten sich an die empfohlenen Hygienemassnahmen des BAG. Das Mitbringen von eigenem Desinfektionsmittel wird begrüsst.

Bei jedem Ein- und Ausgang sind Dispenser mit Desinfektionsmittel aufgestellt.

Die Unterrichtszimmer werden regelmässig gereinigt und desinfiziert.

### Maskentragpflicht

Im gesamten Innenbereich – auch in Unterrichtszimmern und Sporthallen – gilt eine generelle Maskentragpflicht für alle Lernenden und Lehrpersonen/Mitarbeitenden. Diese gilt auch in den Fällen, in denen der Abstand im Innenbereich eingehalten werden kann oder mit zusätzlichem Schutz durch Plexiglas-Trennwände.

#### Ausnahmen (keine Maskentragpflicht):

- Aussenbereich des Schulareals
- In der Mensa und in Pausenräumen kann die Maske für das Essen und Trinken abgelegt werden
- Büros und Fachschaftszimmer, sofern nur eine Person anwesend ist
- Kinder vor ihrem 12. Geburtstag sowie Personen, die aus medizinischen Gründen keine Gesichtsmaske tragen können (Arztzeugnis)

## **Schutzmasken**

Die Beschaffung der Schutzmasken ist Sache der Schülerinnen und Schüler. Wer trotz Maskenpflicht keine Maske dabei hat, muss im Sekretariat eine Maske kaufen. Schülerinnen und Schüler, welche aufgrund eines Arztzeugnisses keine Maske tragen können, haben dies umgehend der Klassenlehrperson und der Schulleitung mitzuteilen, damit geeignete Schutzvorkehrungen getroffen werden können.

Für Schülerinnen und Schüler der obligatorischen Schulzeit (1. – 3. Klasse) wird als Beitrag an die Zusatzkosten für die Schutzmasken pro Schuljahr eine angemessene Gutschrift bei den Schulgeldern gemacht.

Den Lehrpersonen und Mitarbeitenden der Verwaltung werden Masken durch den Arbeitgeber abgegeben. Zur Risikogruppe gehörende Mitarbeitende werden mit Einwegmasken mit dem Sicherheitsstandard FFP2 ausgerüstet. Visiere ersetzen das Tragen von Gesichtsmasken nicht.

Es ist auf einen sachgemässen Umgang beim Anziehen, Tragen und Ausziehen der Gesichtsmasken zu achten. Gebrauchte Einwegmasken werden in den dafür vorgesehenen geschlossenen Abfallbehältern bei den Ein-/Ausgängen entsorgt.

## **Zimmer regelmässig und ausgiebig lüften**

In der 5 Minuten-Pause sowie in den grossen Pausen am Vor- und Nachmittag wird das Unterrichtszimmer komplett gelüftet (Fenster und Türe öffnen). Zusätzlich erfolgt eine Stosslüftung (Fenster) mindestens einmal während der Unterrichtslektion. Auf eine Dauerlüftung der Zimmer ist zu verzichten.

## **Mensa**

Es gilt eine Maskentragpflicht – ausser sitzend beim Essen. Getränke alleine rechtfertigen keinen längeren Aufenthalt ohne Masken.

Darüber hinaus gilt das Schutzkonzept des Mensabetreibers SV AG. Pro Tisch sind maximal drei Sitzplätze zugelassen. Die Mensa wird räumlich durch die Aula erweitert und die Abstände zwischen den Tischen wird vergrössert. Die Gäste werden angewiesen, nach dem Essen die Mensa wieder zu verlassen, so dass sich alle Mitglieder der Schulgemeinschaft während der Mittagszeit in der Mensa verpflegen können.

Bei Bedarf ordnet die Schulleitung gestaffelte Essenszeiten für die Klassen an oder ergänzt die Sitzplätze mit Tischen im Foyer des b-Trakts.

## **Aula**

In der Aula gilt eine Maskentragpflicht. Sie wird teilweise für den Mensabetrieb genutzt und ist in der Regel nur mit einem verkleinerten Platzangebot nutzbar.

Für Anlässe mit externen Personen kann das Sitzplatzangebot auf maximal 2/3 der Raumkapazität (500 Personen) erweitert werden.

Interne Anlässe finden ohne zahlenmässige Einschränkungen aber mit Bestuhlung, verstärkter Lüftung und unter Einhaltung der Maskentragpflicht statt.

## **Bibliothek**

In der Bibliothek gilt Maskentragpflicht. Bei der Arbeit an Computern sind die Tastaturen vor Gebrauch zu desinfizieren.

In der Bibliothek wird zum Schutz der Mitarbeitenden zusätzlich eine Plexiglasscheibe in der Publikumszone installiert.

## Fächer mit zusätzlichen Bestimmungen

### Sportunterricht (sowie Sport-Freifächer):

Sportarten mit Körperkontakt (Fussball, Basketball, Handball, Unihockey, Kampfsport, Paartanz etc.) sind unter Einhaltung der Maskenpflicht erlaubt.

In den Innenräumen (Sporthallen, Garderoben) gilt Maskentragpflicht. Im Freien ist Sport ohne Masken erlaubt.

Die Benutzung des Schwimmbades ist unter Einhaltung eines Schutzkonzepts (getrennte Garderoben mit Maskentragpflicht, Einhaltung von Abständen im Schwimmbad, geringe Durchmischung der Klassen) erlaubt.

Garderoben dürfen unter Einhaltung eines Schutzkonzepts genutzt werden. Jeder Teilklasse stehen geschlechtergetrennte, beschriftete Garderoben zur Verfügung, so dass eine Durchmischung von Klassen verhindert werden kann. Das Duschen erfolgt gestaffelt, so dass sich nur Personen einer Klasse im Duschaum befinden. Die zusätzliche Zeit wird in der Sportlektion eingeplant.

Der Kraftraum darf unter Einhaltung eines Schutzkonzepts (maximal 8 Personen, Maskenpflicht) genutzt werden.

Sporttage sind erlaubt. Die Durchmischung von Klassen ist gering zu halten.

### Musik-, Ensemble- und Instrumentalunterricht und Theater/Konzerte:

Singen und Musizieren ist in allen Klassen unter Einhaltung der Maskentragpflicht erlaubt.

Klassenübergreifende schulische Chor- und Ensembleproben, Instrumentalunterricht und Auftritte sind erlaubt (Maskentragpflicht, respektive Abstand/Plexiglas). Die Durchmischung von Klassen ist gering zu halten.

Theater- und Konzertauftritte sind im Rahmen der geltenden Bestimmungen für Anlässe erlaubt.

## Anlässe mit externem Publikum

### Obligatorische Schulveranstaltungen (z.B. Elternabende, Informationsveranstaltungen):

Bei diesen Veranstaltungen wird in der Regel auf eine Zertifikatspflicht verzichtet. Sie dienen einem öffentlichen Interesse und sollen deshalb allen Eltern ohne Einschränkungen offenstehen. Es gelten dafür die Vorgaben nach **Art. 15, Abs. 1 c-e Covid-19-VO besondere Lage**: Es gilt die Maskenpflicht, die Konsumation von Speisen und Getränken ist untersagt und erlaubt sind höchstens 50 Personen (inkl. Teilnehmende). **Zudem muss ein Schutzkonzept vorhanden sein und die Kontaktdaten müssen erhoben werden.**

Es besteht die alternative Möglichkeit, obligatorische Schulveranstaltung mit Zertifikat durchführen. **Es gilt 2G (Geimpft/Genesen), inklusive Maskenpflicht.** Können oder wollen Eltern kein Zertifikat vorweisen, müssen sie mit den notwendigen Informationen bedient werden (Onlineteilnahme, Printunterlagen etc.). Damit wird sichergestellt, dass sie trotz Abwesenheit alle notwendigen Informationen erhalten.

### Weitere Schulveranstaltungen (z.B. Theater, Musical, Konzerte, Vorträge):

Diese Veranstaltungen dienen nicht dem eigentlichen Schulbetrieb und der Besuch ist freiwillig. In den Innenräumen gilt **Zertifikatspflicht nach 2G (Geimpft/Genesen), inklusive Maskenpflicht.** Die Zertifikationspflicht gilt für Personen ab 16 Jahren.

**Im Aussenbereich gelten folgende Regeln: Bis zu 300 Personen gibt es keine Zugangsbeschränkungen. Bei mehr als 300 Personen gilt 3G (Geimpft/Genesen/Getestet).**

## Exkursionen und Klassenlager:

Exkursionen, Schulreisen, Studienwochen und Klassenlager sind unter Einhaltung eines Schutzkonzeptes, respektive den Vorgaben der Anbieter von öffentlichen Dienstleistungen, wieder erlaubt. Die Durchmischung von Klassen ist gering zu halten.

Studienwochen und Klassenlager benötigen eine Bewilligung der Schulleitung. Allfällige Vorgaben anderer Kantone oder Länder (Auslandaufenthalte) werden dabei berücksichtigt.

Nur Personen, welche maximal 72 Stunden (PCR-Test) respektive maximal **24 Stunden** (Antigenschnelltest) vor der Schulveranstaltung mit Übernachtung negativ getestet wurden oder ein gültiges Covid-Zertifikat (Impf- oder Genesenenzertifikate) vorweisen können, dürfen an der Veranstaltung teilnehmen. Die Schule organisiert die notwendigen Tests.

Wird für Besuche von öffentlichen Institutionen (z.B. Museen, Konzerte) ein Zertifikat benötigt, dann sind über 16-jährige Lernende selbst dafür verantwortlich und **müssen sich entsprechend testen lassen**.

Für Lernende die nicht teilnehmen können, wird an der Schule ein Alternativprogramm angeboten.

## Vorgehen bei Symptomen

Personen (Schülerinnen und Schüler sowie Personal), die krank sind oder deutliche Symptome aufweisen, bleiben zu Hause und befolgen die ärztlichen Weisungen. Die Schülerinnen und Schüler informieren das Sekretariat sowie ihre Klassenlehrperson über die Situation, Lehrpersonen und Verwaltungsmitarbeitende ihre Vorgesetzten. Bis zu einem allfälligen Testergebnis bleibt einzig die getestete Person zu Hause.

Schülerinnen und Schüler, welche im Unterricht deutliche Symptome zeigen, werden von den Fachlehrpersonen nach Hause geschickt. Dort kontaktieren sie ihren Hausarzt bzw. ihre Hausärztin. Die Fachlehrperson informiert die Klassenlehrperson und die Schulleitung.

## Positiv getesteter Fall – Contact Tracing

Bei bestätigter eigener Infektion mit Covid-19 informieren die Lehrpersonen und Mitarbeitenden umgehend den Rektor. Schülerinnen und Schüler mit bestätigter Infektion melden dies umgehend dem Sekretariat sowie der zuständigen Prorektorin oder dem zuständigen Prorektor. Diese informieren den Rektor.

Betroffene Personen begeben sich in Isolation. Das weitere Vorgehen wird von den kantonalen Gesundheitsbehörden (Kantonsarzt) festgelegt. Diese sind auch für das Contact Tracing zuständig.

Direkte Nummer des Contact Tracing:

- 041 228 70 19 (erreichbar Mo-So von jeweils 8:00-20:00)
- Falls ein Kontakt ausserhalb dieser Zeiten erforderlich ist, ist die Infoline Coronavirus des Kantons nach wie vor gültig (041 228 68 89)

## Quarantäne

Eine Person, die mit einer am Coronavirus erkrankten Person in engem Kontakt stand, muss in Absprache mit der zuständigen kantonalen Stelle (**Gesundheitsbehörde**) 10 Tage in Quarantäne.

Die Schulleitung kann als vorsorgliche Massnahme Lernende oder Mitarbeitende bei Verdacht auf eine Ansteckung vom Präsenzunterricht, respektive der Arbeit an der Schule dispensieren, bis der Entscheid der Gesundheitsbehörde vorliegt. Schülerinnen und Schüler, welche sich in Quarantäne befinden, werden in geeigneter Weise über den Unterrichtsstoff informiert. Sie haben keinen Anspruch auf Fernunterricht. Die Abwesenheiten der betroffenen Schülerinnen und Schüler gelten als entschuldigte Absenz.

Folgender Link des Bundesamtes für Gesundheit gibt Auskunft über die aktuellen Massnahmen im Umgang mit Corona.

Abstandsregel: Als dauernde Unterschreitung des Abstands von 1,5 Metern wird ein Kontakt definiert, der einmalig oder kumulativ länger als 15 Minuten dauert.

## **Präventive Corona-Reihentests**

Die Kantonsschule Willisau bietet den Lernenden und Angestellten das freiwillige Testen auf das Coronavirus an. Der Spucktest wird am Montagmorgen zuhause durchgeführt und in der ersten Unterrichtslektion von der Lehrperson eingezogen. Die Tests werden im Labor zu Pools zusammengeführt und als ganze Pools getestet.

Über negative Testergebnisse wird keine Korrespondenz geführt. Die Lernenden eines positiven Pools werden von der Schule informiert und zu einem Einzeltest aufgeboden.

Geimpfte Schülerinnen und Schüler dürfen weiterhin an den Tests mitmachen, wenn sie das wünschen. Genesene haben eine Wartefrist von drei Monaten.

Neue Schülerinnen und Schüler erhalten am 1. Schultag von der Klassenlehrperson eine Einverständniserklärung auf der angegeben wird, ob man am freiwilligen Testen mitmachen möchte oder nicht. Die Erklärung muss von den Eltern unterzeichnet und im Verlaufe der Woche der Klassenlehrperson abgegeben werden.

Instruktionen zur Testdurchführung erfolgen bei Abgabe der Testsets durch eine Lehrperson sowie auf der Website der KSW unter "Covid". Bei Fragen zum Testen wenden Sie sich bitte ans Sekretariat oder an [franz.amrein@edulu.ch](mailto:franz.amrein@edulu.ch).

## **Umsetzung**

Alle Angehörigen der Schule (Schülerinnen und Schüler, Lehrpersonen, Mitarbeitende, Schulleitung) setzen sich zum Schutz vor Ausbreitung und Erkrankungen durch Covid-19 für die konsequente Einhaltung der Regeln ein.

Das Schutzkonzept wird periodisch überprüft und sofern notwendig angepasst. Alle aktuellen Informationen werden auf der Website [www.kswillisau.lu.ch](http://www.kswillisau.lu.ch) publiziert.

Schulleitung der Kantonsschule Willisau